

Allgemeine Geschäftsbedingungen – WECH Turnier- & Eventservice GmbH

Fassung vom 01.01.2020

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte die im Zusammenhang mit der Organisation eines Events/Turnieres zwischen dem Kunden und WECH Turnier & Eventservice GmbH, Wehrgasse 3, 7201 Neudörfel (nachfolgend *WECH* genannt) stehen gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von WECH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot, in dem sämtliche vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütungen festgehalten werden. Die Angebote von WECH sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei WECH gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch WECH zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass WECH zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass WECH den Auftrag annimmt.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
- 3.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt WECH dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. WECH ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Musik, Videos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. WECH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird WECH wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde WECH schad- und klaglos; er hat WECH sämtliche Nachteile zu ersetzen, die WECH durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Event-Leistung und Honorar

- 4.1. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch von WECH für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 4.2. WECH ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. WECH ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber WECH innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Kostenvoranschläge von WECH sind unverbindlich.

5. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 5.1. Alle Leistungen von WECH (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von WECH. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit WECH darf der Kunde die Leistungen von WECH nur selbst, für die Dauer des Vertrages nutzen.
- 5.2. Änderungen von Leistungen von WECH durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WECH und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 5.3. Für die Nutzung von Leistungen von WECH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von WECH erforderlich. Dafür steht WECH und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

6. Kündigung

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit WECH jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der kompletten vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen.
- 6.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von WECH ausgeschlossen ist.
- 6.3. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht WECH insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.
- 6.4. Ferner, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

7. Haftung

- 7.1. WECH verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
- 7.2. Die Haftung von WECH richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüchen – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch WECH, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein Schadenersatzanspruch gegen WECH der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.
- 7.4. Soweit WECH im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt WECH derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen WECH keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kostendurchzusetzen.
- 7.5. Der Auftraggeber (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen.

8. Zahlung

- 8.1. Rechnungen von WECH sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozent p.a. als vereinbart.
- 8.2. Ein Zurückbehaltungsrecht, welcher Art immer, wird ausgeschlossen.
- 8.3. Alle genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlich definierten Mehrwertsteuer. Zahlungen sind, sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

9. Kennzeichnung

- 9.1. WECH ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf WECH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 9.2. WECH ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet- Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch WECH schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen WECH der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.
- 10.2. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von WECH ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 10.3. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WECH beruhen.
- 10.4. Eine Gewährleistung für den Erfolg und / oder das Gefallen der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

11. Anzuwendendes Recht

- 11.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und WECH und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen WECH und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt vereinbart. WECH ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

13. Nebenabreden / Schriftform

- 13.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 13.2. Sollte eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
- 13.3. Ansprüche und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von WECH abgetreten werden.
- 13.4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

14. Pflichten des Kunden / Veranstalters

- 14.1. Im Rahmen der Veranstaltung anfallende Gebühren (AKM/GEMA/SUISA, GIS, Genehmigungen, Veranstaltungsanmeldungen, Versicherungen etc.) sind vom Kunden / Veranstalter zu tragen. WECH übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Veranstaltung durch eine verspätete Zahlung der vom Kunden / Veranstalter zu entrichtenden Gebühren nicht durchgeführt werden kann.
- 14.2. Ansprüche gegen WECH aus den Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Kunden / Veranstalter können vom diesem nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WECH abgetreten werden.
- 14.3. Eine Haftung von WECH entfällt, wenn ein Misserfolg der Veranstaltung auf mangelhafte oder fehlende Mitwirkung des Kunden / Veranstalters zurückzuführen ist.

WECH Turnier & Eventservice GmbH
Wehrgasse 3
7201 Neudörfel, Österreich
Tel.: +43 (0) 664 348 01 01
Fax: +43 (0) 2682 205 77 00 99 01
E-Mail: office@wechevents.at
Home: www.wechevents.at

Geschäftsführer: Christian Weghofer
LG Eisenstadt, FN 404746s
UID: ATU 68224389

Bank Burgenland
IBAN: AT46 5100 0905 1346 4300
BIC: EHBAT2E